

17/SN-277/ME



# JOHANNES KEPLER UNIVERSITÄT LINZ

## INSTITUT FÜR MATHEMATIK

Der Vorsitzende der Studienkommission  
Technische Mathematik

A-4040 LINZ/AUSTRIA  
TELEX 2-2323 uni li a  
TEL. (0 73 2) 24 68 /  
FAX 0 73 2 / 24 68 10

Linz, 12.2.1990

An das  
Bundesministerium für  
Wissenschaft und Forschung

im Dienstweg

Betrifft	GESETZENTWURF
Z	7 - GE 90
Datum:	2. MRZ. 1990
Verteilt	13.90 <i>Stille</i>

Betrifft: Begutachtung eines Entwurfs eines Bundes-  
gesetzes über Technische Studienrichtungen

Die Studienkommission Technische Mathematik hat in ihrer 71.Sitzung am 31.1.1990 zur beabsichtigten Novelle des Bundesgesetzes über technische Studienrichtungen einstimmig folgende Stellungnahme beschlossen:

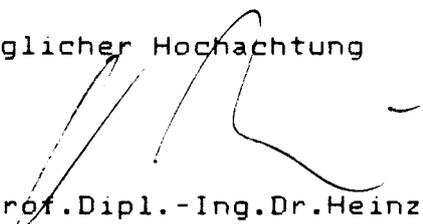
"Die Studienkommission nimmt mit Befriedigung zur Kenntnis, daß die von ihr im bisherigen Verfahren angeregten Punkte weitgehend berücksichtigt wurden, insbesondere daß die Einrichtung von drei Studiengzweigen, die an den einzelnen Universitäten inhaltlich verschieden sein können, ermöglicht wird.

Die Studienkommission ersucht noch um die Berücksichtigung folgender Punkte:

- Es ist immer noch vorgesehen, daß englischsprachige Lehrveranstaltungen zumindest im Ausmaß von zwei Wochenstunden auch im ersten Studienabschnitt anzubieten sind. Nach Meinung der Studienkommission sollten englischsprachige Lehrveranstaltungen ausschließlich im zweiten Studienabschnitt angeboten werden müssen. Im §19 sollte in geeigneter Weise ergänzt werden, daß die notwendigen Mittel für die Einladung englischsprachiger Gastprofessoren von den zuständigen Bundesstellen auch zur Verfügung gestellt werden müssen
- Die Studiengzweige sollten sich auch in gebundenen Wahlfächern des zweiten Studienabschnittes unterscheiden können.

- Die Regelung für den zweiten Teil der zweiten Diplomprüfung ist noch nicht ganz zufriedenstellend und führt insbesondere dazu, daß Studenten nicht gleich behandelt werden. Die Studienkommission schlägt vor, die Regelung so zu fassen, daß nicht die Bezüge der Diplomarbeit zu zwei weiteren Fächern Gegenstand der Prüfung sind, sondern zwei weitere Fächer, wobei auf Antrag des Studierenden der Präses bei Vorhandensein solche zu wählen hat, zu denen die Diplomarbeit Bezüge hat.
- Zu §11: Die Ablegung der Lehramtsprüfung aus einem an einer Technischen Universität vertretenen Fach sollte nicht automatisch die Zulassung zum Doktoratsstudium der technischen Wissenschaften ermöglichen. Wohl aber sollte in Einzelfällen die zuständige Studienkommission auch Absolventen der Lehramtsprüfung zum Doktoratsstudium der technischen Wissenschaften zulassen können.
- Zu §6 Abs. 3: Hier sollte auch ermöglicht werden, daß der Studienplan alle Möglichkeiten offen läßt."

Mit vorzüglicher Hochachtung



o.Univ.-Prof.Dipl.-Ing.Dr.Heinz Engl